

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

**Antrag Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen)
vom 30. November 2023**

Geschäft RG 147/2023: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

§ 15 Abs. 2 PBG (Ziffer I., Beschlussesentwurf 1). soll lauten:

Ab Beginn der Planaufgabe dürfen Baubewilligungen **durch die Baubehörde erstinstanzlich** nur noch für Bauvorhaben erteilt werden, welche auch dem neuen Plan entsprechen..

Begründung:

Gerade die in den Gemeinden tätigen Kantonsrätinnen und Kantonsräte kennen die Situation wohl bestens. Sobald die Ortsplanungsrevision öffentlich aufgelegt ist, müssen die Baugesuche sowohl der alten wie auch der neuen Planung entsprechen, gleich wie dem alten und dem neuen Recht. Dadurch entsteht eine für Bauherrschaften sehr umständliche Phase. Bisher unbestritten war, dass Baugesuche, die vor der Auflage der Ortsplanungsrevision zu beurteilen waren, immer nur nach der alten Planung beurteilt werden. Es wäre denn auch unsinnig zu verlangen, dass die örtliche Baubehörde ein Baugesuch nach Plänen beurteilen müsste, die noch nicht öffentlich aufgelegt sind. Ebenso unbestritten und aufgrund der gesetzlichen Konzeption vorgesehen war, dass wenn während des Beschwerdeverfahrens (vor dem Bau- und Justizdepartement oder dem Verwaltungsgericht) die Ortsplanung aufliegt, nicht plötzlich auch das neue Recht bzw. die neue Planung für das im Beschwerdeverfahren befindliche Bauvorhaben gilt. Ansonsten könnte ein an sich rechtmässiges Bauvorhaben durch Einsprecher leicht verhindert werden - das war nie die Absicht des Gesetzgebers. Will die Gemeindegewalt während der Geltung des alten Rechts ein Bauvorhaben «verhindern», weil es der zukünftigen Planung widersprechen könnte, so steht ihr die Möglichkeit der Planungszone offen.

Nun hat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn jedoch – entgegen der gesetzgeberischen Absicht – im Urteil VWBES.2023.27 vom 21. September 2023 entschieden, dass die aufgelegte Ortsplanung auch für Bauvorhaben gilt, welche sich im Beschwerdeverfahren befinden. Das dehnt die unangenehme Situation der Anwendbarkeit zweier Planungen bzw. zweier Rechtsordnungen zum Teil Jahre hinaus und war nie der Wille des Gesetzgebers. So bestimmt denn auch § 130 Abs. 2 PBG explizit, dass Bauvorhaben nach dem Recht beurteilt werden, das im Zeitpunkt des Entscheids über das Baugesuch gilt. Die fehlgeleitete Rechtsprechung ist deshalb mit einer Präzisierung von § 15 Abs. 2 PBG zu korrigieren. Mit dem neuen Wortlaut von § 15 Abs. 2 PBG ist klargestellt, dass die Auflage der Ortsplanung während eines laufenden Beschwerdeverfahrens keinen Einfluss auf ebendieses hat. Ob in diesem Beschwerdeverfahren die aufschiebende Wirkung greift oder nicht, ist aufgrund des klaren Wortlauts («erteilt») ohnehin irrelevant. Die Planaufgabe führt nur dann zur sogenannten «negativen Vorwirkung», wenn die Baubehörde erstinstanzlich noch nicht entschieden, sprich die Baubewilligung noch nicht erteilt hat. Mit der Anpassung von § 15 Abs. 2 PBG wird die Rechtssicherheit wiederhergestellt.